

FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf den organisierten Sport

Zur aktuellen Lage versuchen wir hier die wichtigsten und häufigsten Fragen zu beantworten und über aktuelle Geschehnisse zu informieren. Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht das BLSV Service-Center gerne per Mail unter service@blsv.de sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Wo finde ich Informationen des BLSV zur aktuellen Corona-Pandemie?

Die aktuellen Informationen von Seiten des BLSV sind sowohl auf der Homepage www.blsv.de/coronavirus, als auch in BLSVdigital unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Regelungen für den Sportbetrieb.....	2
Allgemeine Vereinstätigkeiten	2
Mitgliedsbeiträge und Kündigung.....	2
Digitale Sportangebote.....	4
Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten	5
Vereinsgaststätte	7
Sportbetrieb mit Zuschauern.....	8
Begriffsklärung: „Geimpft, Genesen, Getestet“	8
Zugangsregelungen	8
Geimpft.....	9
Genesen.....	10
Getestet.....	10
Haftungsfragen / Steuerliche Aspekte	12
Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit.....	14
Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus.....	16
Impfkampagne des Freistaats Bayern.....	16
Kampagne „Seepferdchen“	17
Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV	17
BLSV-Sportcamps.....	17
Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT	18
Rehabilitationssport und Sport in Herzgruppen	19
Sportfachverbände / Leistungssport.....	19
Sonstige Fragen	19

Aktuelle Regelungen für den Sportbetrieb

Welcher Sport ist aktuell erlaubt?

Alle Informationen zum aktuellen Sportbetrieb finden Sie in unseren Handlungsempfehlungen unter folgendem Link:

<https://www.blsv.de/startseite/service/news/coronavirus/>

An wen kann ich mich bei Fragen zum Wettkampfbetrieb wenden?

Bei Fragen zum Wettkampfbetrieb wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.blsv.de/startseite/ueber-uns/sportfachverbaende/>

Welche Empfehlungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Bitte informieren Sie sich dazu auf der Website des Bayerischen Turnverbandes unter <https://www.btv-turnen.de/news/einzelansicht/article/corona-fags-informationen.html> und lesen die Empfehlungen rund um das Eltern-Kind-/Kinderturnen in den FAQ „BTV und Corona“. Auch diese werden ständig aktualisiert und angepasst.

Allgemeine Vereinstätigkeiten

Mitgliedsbeiträge und Kündigung

Können Mitgliedsbeiträge als Spenden deklariert und damit steuerlich absetzbar gemacht werden?

Nein, das ist nicht möglich, da hierfür eine Gesetzesänderung notwendig wäre. In §10b Abs. S. 8. EstG ist folgendes geregelt:

*„Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften,
1. die den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. die kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung),
4. die Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern oder...“*

Somit können Mitgliedsbeiträge nicht als Spenden deklariert werden und würde folglich die Gemeinnützigkeit gefährden.

Können Vereinsmitglieder aufgrund der Einstellung des Trainingsbetriebs ihren Mitgliedsbeitrag zurückfordern?

Der Mitgliedsbeitrag dient in der Regel insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. Diese Beiträge sind knapp kalkuliert und berücksichtigen vor allem die Kosten, die ganzjährig anfallen. Die Teilnahme am Sportbetrieb stellt dabei nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte dar. Das Mitgliedschaftsverhältnis unterliegt keinem Verbrauchervertrag, der mit Zahlung des Beitrags

eine Gegenleistung im herkömmlichen Sinne erfordert. Die Beitragspflicht in einem gemeinnützigen Verein ist eher als Teil der Förder- und Treuepflicht zu betrachten.

Im Regelfall sollte die Solidarität der Mitglieder zu ihrem Verein in schweren Zeiten so selbstverständlich sein, dass die Existenz des Vereins nicht in Gefahr gerät. Insofern dürfte es nicht gerechtfertigt sein, den Beitrag zu mindern oder zurückzuerstatten. Argumentativ kann dabei sicherlich angebracht werden, dass ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich Beiträge nicht zurückerstatten darf, da sich dies schädigend auf die Gemeinnützigkeit auswirken kann und im Normalfall dazu keine rechtliche Grundlage in der Vereinssatzung gegeben ist. Bei Kursen, für die ein gesonderter Kursbeitrag fällig wird, oder bei einem vom Verein unabhängig nutzbaren Zusatzangebot, wie einem Fitnessstudio oder einer Kletterhalle, ist der Beitrag (anteilmäßig) zurückzuzahlen.

Kann ein ungeimpfter / als nicht genesen geltender Sportler mögliche Kursgebühren bei 2G zurückfordern?

Grundsätzlich ist die Lockdown-Situation nicht mit den Phasen der Zugangsbeschränkungen vergleichbar. Im Falle des Lockdowns konnte der Anlagenbetreiber die geschuldete Leistung, nämlich die Zurverfügungstellung der Sportanlage nicht erbringen. Da er sein Unvermögen insoweit nicht zu vertreten hatte, wurde er von seiner Leistungspflicht frei. Im Gegenzug wurde der Schuldner auch von seiner Zahlungspflicht frei, d. h. mögliche Kursgebühren mussten nicht bezahlt werden bzw. mussten - falls schon bezahlt – nicht rückerstattet werden.

Bei gesetzlichen Zugangsbeschränkungen liegt es nicht am Anlagenbetreiber, wenn der Spieler nicht spielen kann, weil er nicht geimpft oder nicht genesen ist, sondern am Spieler selbst. Die Unmöglichkeit, die Leistung in Anspruch zu nehmen, ist also vom Spieler und nicht vom Anlagenbetreiber zu vertreten. Insoweit wird die Auffassung vertreten, dass der Spieler bezahlen muss bzw. keinen Anspruch auf Rückvergütung besteht.

Könnte eine freiwillige Beitragskürzung Auswirkungen auf ggf. laufende Förderzahlungen haben?

Wenn sich ein Verein dazu entschließt den Vereinsbeitrag im Sinne seiner Mitglieder zu kürzen, muss gewährleistet sein, dass das geforderte jährliche Mindestbeitragsaufkommen sichergestellt ist. Nach Rücksprache mit dem Innenministerium können hiervon auch keine Ausnahmen genehmigt werden.

Könnte ein Verzicht auf die kompletten Mitgliedsbeiträge Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit des Vereins haben?

Zunächst stellt sich die Frage, wer genau beschlossen hat, dass keine Mitgliedsbeiträge für 2022 erhoben werden sollen. Ein Beschluss darüber kann nur wirksam sein, wenn dieser vom zuständigen Organ beschlossen wurden. Aufschluss über die Zuständigkeit und die Vorgaben eines solchen Beschlusses gibt die Satzung. In der Satzung ist geregelt, wer für die Entscheidung der Beitragshöhe zuständig ist.

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung zuständig ist und der Vorstand diese Entscheidung getroffen hat, wäre die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, da ein Verzicht, ohne gültigen Beschluss des zuständigen Organs, mit dem Gemeinnützigkeitsrecht nicht im Einklang steht.

Haben Mitglieder ein gesondertes Kündigungsrecht?

Ein Sonderkündigungsrecht ist nach der aktuellen Einschätzung nicht einzuräumen. Mit der Mitgliedschaft im Verein soll grundsätzlich eine langfristige Verwirklichung des Vereinszwecks verfolgt werden, daher dürfte die Einstellung des Sportbetriebs für einen zunächst überschaubaren Zeitraum demnach grundsätzlich noch nicht dazu führen, ein Sonderkündigungsrecht anzunehmen. Anderes könnte gegebenenfalls für sogenannte Kurs- oder Zeitmitgliedschaften gelten.

Digitale Sportangebote

Bedarf das Live-Streamen einer Übungsleiter-Stunde eine Rundfunklizenz?

Sollten Sportvereine Fitness-, Gymnastik-, Übungsleiter- Stunden oder Vergleichbares live streamen wollen, sollte dies vorab der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) angezeigt werden. Die Anmeldung erfolgt über die BLM-Website: https://www.blm.de/aktivitaeten/zulassung_organisation/internet-radio_und_tv/anzeige-streaming-corona.cfm

Sollten sich Vereine entschließen dauerhaft bestimmte Sportangebote mittels Live-Streaming verbreiten zu wollen oder darüberhinausgehende Inhalte (z. B. Stellungnahmen der/des Vorsitzenden) streamen wollen, müssten sie vorab einen Genehmigungsantrag bei der BLM einreichen, der dann individuell beurteilt wird.

GEMA und „virtuelle Trainingsangebote“ – wie verhält sich das?

- Für Inhalte mit Musik der Sportvereine auf YouTube und anderen Plattformen entstehen keine zusätzlichen Lizenzkosten (andere Rechte wie Persönlichkeitsrechte müssen die Vereine selbstverständlich beachten).
- Sportvereine, die mit der GEMA Einzellizenzverträge für Musikknutzungen in Hallen etc. abgeschlossen haben, müssen für die Schließzeiträume keine Lizenzgebühren bezahlen; die Rückzahlungsanträge werden online erfolgen; über das Prozedere werden die Sportvereine gesondert informiert.
- Sollten Sportvereine nach Corona das Kursangebot etc. weiterhin über die Social Media Plattformen anbieten wollen, fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Sollten Sportvereine diese Angebote nach Corona weiterhin über die eigenen Homepages anbieten wollen, bedarf es einer Lizenzierung nach dem Tarif VR-OD-10 oder es wird der Pauschalvertrag erweitert.

Zählt auch eine Videotelefonie als Rundfunk und ist folglich GEMA-pflichtig?

Videotelefonie ist jedenfalls dann kein Rundfunk, wenn die Zugangsdaten den einzelnen Teilnehmern individuell zugänglich gemacht werden, da dann keine Verbreitung an die Allgemeinheit vorliegt.

Werden jedoch die Zugangsdaten breit gestreut und z. B. derart veröffentlicht, dass jede/-r, die/der dem Verein beitrifft, auch automatisch die Zugangsdaten zu den Videokonferenzen erhält, kann im Einzelfall auch eine Verbreitung an die Allgemeinheit zu bejahen sein, sodass in diesen Fällen auch Rundfunk vorliegen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Videokonferenz im „One-Way“-Modus genutzt wird, d. h., dass Information nur vom Konferenzleiter an die Zuschauer verbreitet werden und keine Rückkommunikation ermöglicht wird. Denn dann ist kein Unterschied zum Live-Streaming zu erkennen. Es kommt somit immer darauf an, wie die genutzte Technik eingesetzt wird.

Um in den letzteren Fällen in der gegenwärtigen Situation auf eine aufwändige Prüfung verzichten zu können, empfiehlt sich die Nutzung des weiterhin von den Landesmedienanstalten angebotenen Vereinfachten Anzeigeverfahrens, denn dann ist die/der Anbieter/-in auf jedem Fall auf der sicheren Seite.

Muss ich bei der Abhaltung von Sport- und Gymnastikstunden mittels einer Konferenzsoftware die Bayerische Landeszentrale für neue Medien informieren?

Nutzen Sie für digitale Sportangebote Konferenzsysteme, wo die Zugangsdaten nur Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, so besteht keine Anzeigenpflicht bei der Bay. Landeszentrale für neue Medien. Die Anzeigenpflicht besteht nur, wenn diese Angebote an die Allgemeinheit gerichtet sind.

Was ist hinsichtlich des Datenschutzes bei Online-Kursen zu beachten?

Werden Sportkurse online angeboten, so lässt sich die Information nach Art. 13 DSGVO und die Einholung von Einwilligungen bereits im Rahmen der Anmeldung integrieren:

- Wenn ein bereits bestehender Kurs im Zuge von Corona nunmehr nicht mehr als Präsenz- sondern als Onlinekurs durchgeführt wird, gibt es die Möglichkeit, alle Teilnehmer per Post/E-Mail (soweit die Einwilligung zur Nutzung der E-Mail-Adresse vorliegt) über die Datenschutzinformationen zu informieren oder aber zumindest die Information allen Beteiligten, bevor sie sich in den Kurs im Videosystem einloggen können, zur Verfügung zu stellen.
- Die Teilnahme per Video sollte ausdrücklich freiwillig sein, der entsprechende Hinweis sollte vor Beginn erfolgen.
- Die Voreinstellung sollte ohne (aktive) Kamera sein, so dass der Teilnehmer die Kamera nach der Information über die Freiwilligkeit selbst aktiv einschalten muss.
- Bei Minderjährigen müsste eine von den Eltern unterschriebene Datenschutzinformation vorliegen, wenn der Kurs mit aktiver Videokamera stattfinden soll

Was, wenn Familienmitglieder während eines Online-Kurses mit aktiver Kamera durch das Bild laufen?

Hier wäre ein Hinweis in der Datenschutzinformationen mit aufzunehmen, dass die Teilnehmenden dafür Sorge tragen müssen, dass sie niemanden „mitfilmen“, der hiermit nicht einverstanden ist. Die Verantwortlichkeit hierfür obliegt den Teilnehmenden.

Hinweis: Es ist unzulässig, wenn andere Teilnehmende beispielsweise einen Screenshot von den Teilnehmenden machen und diesen dann im Internet veröffentlichen, da dies das Recht am eigenen Bild der übrigen Teilnehmenden verletzt.

Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten

Ist eine Vereinssitzung (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung) bzw. Vereinsfeier im Präsenzformat erlaubt?

Vereinssitzungen und Vereinsfeiern sind in Präsenz möglich. Die entsprechenden Empfehlungen für den Infektionsschutz sind zu berücksichtigen.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde heranzutreten. Diese kann bei Bedarf insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort in gebotener Weise berücksichtigen.

Hat die Anwendung einer Zugangsbeschränkung Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit?

Grundsätzlich hat jedes Mitglied das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dieses Recht wird jedoch durch die staatlichen Vorgaben in Form, der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden „Coronaregeln“ überlagert. Gilt bspw. zum Versammlungszeitpunkt die 2Gplus-Regel, so wird es schon etwas komplizierter, da das Mitglied dann kurzfristig nicht den notwendigen Impfschutz erlangen kann, um an der Versammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sollten die staatlichen Vorgaben das persönliche Mitgliedschaftsrecht überlagern und der Betreffende kann dann eben nicht teilnehmen, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen für die gefassten Vereinsbeschlüsse hat.

Um 100-prozentig sicher zu sein, wird eine „Hybrid-Versammlung“ empfohlen. Dies ist eine kombinierte Präsenz-Onlineversammlung. Wer dann nicht in Präsenz teilnehmen kann, kann online teilnehmen.

Muss mein Verein/der Sportfachverband die satzungsgemäße ordentliche Mitgliederversammlung durchführen?

Jeder Verein/Sportfachverband muss seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, sind Sie zeitlich flexibler.

Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft. Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins/des Sportfachverbands sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter, bspw. anhand folgender Faktoren: Teilnehmerzahl, Raumgröße, Teilnehmer mit Vorerkrankungen, Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer, Hygiene, Veranstaltungsdauer u.v.m.

NEU! Darf eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung abgehalten werden?

Zu beachten ist, dass die Sonderregelung in § 5 COVID-19-Gesetz auf jeden Fall zum 30.08.2022 ausgelaufen ist und nicht mehr angewendet werden kann. Für alle Mitgliederversammlungen (und Vorstandssitzungen) ab dem 01.09.2022 muss daher die Gesetzeslage abgewartet werden. Im Zweifel müssen sich Vereine und Verbände, die im September/Oktober ihre Mitgliederversammlungen planen, darauf einstellen, dass diese nur in Präsenz stattfinden können, es sei denn:

- der Verein/Verband hat dazu bereits jetzt eine eigene Satzungsgrundlage geschaffen, die dann vorrangig anzuwenden ist oder
- der Gesetzgeber beschließt zwischenzeitlich die Änderung des § 32 BGB.

Hinweis!

Vereine/Verbände, die für September/Oktober ihre Mitgliederversammlung planen, sollten sich laufend über die geplante Änderung und deren Inkrafttreten informieren und sich vor Einberufung der Versammlung zur aktuellen Rechtslage rechtzeitig beraten lassen.

Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?

In der Regel beinhaltet die Vereinssatzung eine Übergangsklausel, die z.B. wie folgt lautet: „Der Vorstand bleibt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.“. Demzufolge sollten die aktuellen Vorstandsmitglieder bis zur nachzuholenden Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Dies hat in diesem Fall auch keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit des Vorstands bzw. des Vereins/Verbandes.

Wie lange ist die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung um ein Jahr verschoben werden musste und der alte Vorstand ein Jahr länger im Amt geblieben ist?

Wenn die ursprüngliche Amtszeit des alten Vorstandes abgelaufen ist und der alte Vorstand vorläufig weiter im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird, beginnt die neue (volle) satzungsmäßige Amtszeit mit der Neuwahl. D. h., die Neuwahl des Vorstands erfolgt auf die in der Satzung vorgesehene Dauer.

Beispiel:

In der Satzung ist geregelt, dass der Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die letzte Wahl erfolgte am 20.4.2019. Der Wahlturnus endet damit am 20.4.2021. Corona bedingt kann in 2021 keine Versammlung abgehalten werden, sondern erst am 20.3.2022. Der alte Vorstand ist bis zum 20.3.2022 weiter im Amt. Der neue Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und ist daher ab dem Zeitpunkt seiner Wahl bis zum 20.3.2025 im Amt.

Wie lange gelten die Ausnahmeregelungen aus dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“?

Das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ ist mit Ablauf des **31. August 2022** außer Kraft getreten.

Was ist bei der Durchführung von Feriencamps/-freizeiten, etc. zu beachten?

Grundsätzlich gelten auch bei sportlichen Feriencamps/-freizeiten und weiteren sportlichen Vereinsveranstaltungen die Hygienevorschriften für den Sportbetrieb. Des Weiteren sind – bei entsprechenden Übernachtungsangeboten die Rahmenbedingungen aus dem Rahmenkonzept Beherbergung einzuhalten, welche Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-873/>

Zudem empfehlen wir, im Vorfeld mit dem Veranstaltungsort in Kontakt zu treten und mögliche Hygienekonzepte abzustimmen.

Vereinsgaststätte

Dürfen Vereinsgaststätten öffnen?

Gastronomische Angebote dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel angeboten werden.

Gibt es auch für die Gastronomie ein Rahmenhygienekonzept?

Ja, auch für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept, welches Sie unter folgendem Link finden. Die darin enthaltenen Regelungen sind dabei vollständig einzuhalten:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-872/>

Wie lange gilt die reduzierte Mehrwertsteuer auf Speisen und Getränke?

Die derzeit geltende Sonderregelung zur Senkung der Mehrwertsteuer **auf Speisen** von 19% auf 7% wurden bis zum 31.12.2022 verlängert. Dies gilt folglich auch für Vereinsgaststätten, die selbst bewirtschaftet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Reduzierung nur auf Speisen gilt, nicht für Getränke!

Beispielrechnung:

Schnitzel netto	10,00 €
+ 19 % USt	<u>1,90 €</u>
Preis lt. Speisekarte	11,90 €

Gastwirt muss nur 7% USt (=0,77 €) abführen und hat einen Mehrgewinn von (1,90 € ./. 0,77 €) 1,13 €.

Der Mehrgewinn bleibt in der Gastronomie, d. h. die Reduzierung der Umsatzsteuer muss nicht an den Gast weitergegeben werden.

Sportbetrieb mit Zuschauern

Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?

Ja, das Zulassen von Zuschauern zu (Sport-)Veranstaltungen ist möglich.

Welche Hygieneschutzmaßnahmen muss ich bei Veranstaltungen mit Zuschauern beachten?

Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern sollten die Allgemeinen Verhaltensempfehlungen beachtet werden.

Begriffsklärung: „Geimpft, Genesen, Getestet“

Zugangsregelungen

Was bedeutet die 3G-Regelung?

Bei 3G ist der Zugang zur eigenen aktiven sportlichen Betätigung (in Outdoor- und Indoor-Sportstätten sowie Fitnessstudios, Tanzschulen, Reha-Sport, etc.) für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen, die getestet sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder

Der Testnachweis von ungeimpften/nicht genesenen Personen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Die 3G-Regelung findet im Sportbetrieb allerdings aktuell keine Anwendung!

Was bedeutet die 2G-Regelung?

Bei 2G ist der Zugang zur entsprechenden Einrichtung lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negatives Testergebnis vorzuweisen (PCR-Test, Schnelltest oder beaufsichtigter Selbsttest zulässig).

Die 2G-Regelung findet im Sportbetrieb allerdings aktuell keine Anwendung!

NEU! Ein Spitzensportverband darf die Teilnahme an Wettkämpfen jedoch ungeachtet eines etwaigen veränderten Infektionsgeschehens und zwischenzeitlich in Kraft gesetzter gesetzgeberischer Lockerungen weiterhin von einem "2G-Plus"-Nachweis abhängig machen. Um zum Gesundheitsschutz der Athletinnen und Athleten beizutragen.

Was bedeutet die 2Gplus-Regelung?

Bei 2Gplus ist der Zugang zur entsprechenden Einrichtung lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

und zusätzlich einen Testnachweis vorweisen können

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geboosterte Personen (Definition siehe Kapitel „Geimpft, Genesen, Getestet“)

Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negatives Testergebnis vorzuweisen (PCR-Test, Schnelltest oder beaufsichtigter Selbsttest zulässig).

*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testanforderungen sowohl in Schul- als auch Ferienzeiten befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerscheines, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Die 2Gplus-Regelung findet im Sportbetrieb allerdings aktuell keine Anwendung!

Geimpft

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem**

elektronischen Dokument verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Bei Auslandsreisen ist zu beachten, dass das Covid-Zertifikat nach der Grundimmunisierung innerhalb der EU 270 Tage gültig ist. Unseren Informationen zufolge gibt es deutschlandweit kein Ablaufdatum des Impfstatus.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen dies durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original (inkl. vollständigen Namen, Geburtsdatum) nachweisen und zusätzlich einen Testnachweis vorlegen.

Wann gelte ich als „geboostert“?

Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist, gelten als „Geboostert“. Folgende Kombinationen sind zu beachten:

- Geimpft-geimpft-geimpft
- Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate → Erstimpfung → plus drei Monate → Zweitimpfung)
- Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung → genesen)
- Geimpft mit Johnson & Johnson (Geimpft plus vier Wochen → Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung mit mRNA)

Geboosterte Personen sind von der Testnachweispflicht im Rahmen von 2Gplus ausgenommen.

Genesen

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 90 Tage zurückliegt**.

Getestet

Welche Möglichkeiten eines Testnachweises bestehen?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung) vorgenommener Antigen test („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 3G / 2G / 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder

- geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfdosis als Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben und bereits im Besitz eines auf sie ausgestellten gültigen Impfnachweises sind

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer Test vorzuweisen.

*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen sowohl in der Schulzeit als auch Ferienzeit befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Wie muss man das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung) oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass für den „Selbsttest“ vor Ort auch ein entsprechendes Zertifikat durch den Sportverein ausgestellt wird. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass der „Selbsttest“ vor Ort nur von einer berechtigten Person nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird – dies können Apotheken, vom Gesundheitsamt beauftragte Personen oder auch Ärzte sein. Alle Informationen dazu finden Sie in der Coronavirus-Testverordnung, welche unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie.html>

Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.

Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht zu Hause dienen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.

Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeitenden testen zu müssen?

Grundsätzlich gilt: Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. bei Gefährdungen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch müssen die zu treffenden Maßnahmen einen ausreichenden betrieblichen Infektionsschutz unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gewährleisten, insbesondere durch Gewährleistung der etablierten Schutzmaßnahmen, wie u. a. Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m und einer Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes. Dies steht auch vor dem Hintergrund, dass es keine allgemeine Impfpflicht und kein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gibt. Ist dem Arbeitgeber jedoch der Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bekannt, kann er gemäß § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV davon absehen, diesen Beschäftigten ein ansonsten erforderliches Testangebot zu unterbreiten.

Was ist, wenn der/die Beschäftigte ein positives Testergebnis vorweist?

Bei einem positiven Testergebnis ist eine sofortige Absonderung erforderlich. Das heißt, Beschäftigte dürfen nicht zur Arbeit gehen oder müssen den Betrieb umgehend verlassen. Außerdem ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Haftungsfragen / Steuerliche Aspekte

Übertragen auf die Corona-Pandemie wird seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen musste sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

Wer ist lt. Verkehrssicherungspflicht Betreiber einer Sportanlage?

Dem Verein obliegt auf dem von ihm genutzten Gelände unabhängig von der Eigentumslage die Verkehrssicherungspflicht, also die Verpflichtung die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Diese Pflichten bestehen sowohl gegenüber Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern (Besuchern etc.). Maßgeblich für die tatsächliche Haftung, damit die Einstandspflicht für Schäden, ist jedoch v.a. die Verschuldensfrage. Verschuldensmaßstab ist die Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt. Soweit der Verein ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um Verletzungen auf dem Gelände zu vermeiden (z.B. Beseitigung Stolperfallen/scharfkantiger Gegenstände, hinreichende Beleuchtung, ordnungsgemäße elektrische Anlagen, standfeste Spielgeräte, gesicherte Tore, Aufsicht im Rahmen des Spielbetriebes etc.) dürfte eine Haftung wohl schwer zu begründen sein.

Wie haftet der Verein gegenüber Mitgliedern/Dritten?

Der Verein als juristische Person kann nicht selbst handeln. Hierfür benötigt er seine Organe. Der Vereinsvorstand vertritt dabei den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grundsätzlich der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Schuldhafte Pflichtverletzungen des Vorstandes führen daher bei entsprechend kausalem Schaden grundsätzlich zu einer Haftung des Vereins.

Wie haftet der Vorstand gegenüber dem Verein?

Zwischen dem Vorstand und dem Verein besteht ein Vertragsverhältnis entweder in Form eines unentgeltlichen Auftrages oder in Form eines auf Dienstleistung gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrages.

Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis schuldhaft, sprich vorsätzlich oder fahrlässig, kann hieraus ein Schadenersatzanspruch des Vereins gegen den Vorstand entstehen.

Allerdings schränkt § 31 a BGB die Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstandes dahingehend ein, dass dieser dem Verein nur für bei Wahrnehmung seiner Pflichten entstandenen Schaden haftet, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Abgrenzungskriterium ist dabei der Begriff „unentgeltlich“. Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Vorstand auch dann unentgeltlich tätig, wenn er die Ehrenamts-pauschale von maximal € 720,00 erhält. Ist die Aufwandsentschädigung dagegen höher, greift die Haftungsbeschränkung nicht und der Vorstand haftet auch für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen.

Fahrlässigkeit bedeutet allgemein die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Insoweit kommt es stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. Der Vorstand muss sich daher an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und seiner Aufgabe gewachsene Person üblicherweise anzuwenden pflegt. Mit einem Mangel an Erfahrung oder Befähigung kann keine Exkulpation erreicht werden. Der Vorstand muss hier für die Kenntnisse und Fähigkeiten einstehen, die die übernommene Aufgabe erfordert.

Wie haftet der Vorstand gegenüber dem Mitglied?

Auch im Hinblick auf die Haftung des Vorstandes gegenüber Mitgliedern gilt die oben beschriebene Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB bei unentgeltlicher Tätigkeit sowie die gleichfalls ausgeführten Grundsätze zu Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Wie haftet der Vorstand gegenüber Dritten?

Wie oben ausgeführt vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grundsätzlich nur der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Pflichtverletzungen des Vorstandes gegenüber Dritten führen daher in aller Regel nicht zu einer persönlichen Haftung des Vorstands, sondern zu einer solchen des Vereins. Eine praktisch wichtige Ausnahme liegt jedoch vor, wenn der Vorstand in Ausübung seiner Vorstandsgeschäfte gegenüber Dritten eine unerlaubte Handlung begeht (§ 823 BGB).

Zu beachten ist insoweit v.a., dass die Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB nicht gegenüber Dritten, z.B. Besuchern des Vereinsgeländes etc. greift. Insoweit kann auch bei leichter Fahrlässigkeit ein entsprechender Schadenersatzanspruch entstehen. Allerdings regelt § 31 a Abs. 2 BGB, dass der Vorstand, der von einem Geschädigten persönlich in Anspruch genommen wird, bei dem Verein eine Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen kann, soweit er nur leicht fahrlässig gehandelt hat.

Wie haftet der Trainer/Betreuer/Übungsleiter gegenüber Mitgliedern/Dritten?

Eine solche kommt nur bei vorsätzlicher oder fahrlässiger unerlaubter Handlung und entsprechend kausalem Schaden in Betracht.

Wie verhält es sich mit möglichen Bußgeldern bei Verstößen von Mitgliedern?

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn eine Zugangsbeschränkung gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, wenn das Mitglied ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es die Anlage nur dann benutzen darf, wenn es die entsprechende Zugangsbeschränkung einhält und darüber hinaus darauf hingewiesen wird, dass bei Verstoß ein etwaiges, gegen den Verein verhängtes Bußgeld an das Mitglied weitergegeben wird. Ist dies so der Fall und verstößt das Mitglied gleichwohl gegen die Beschränkung und wird in der Folge ein Bußgeld gegen den Verein

verhängt, so kann man aus diesem Sachverhalt durchaus einen Schadensersatzanspruch gegen das Mitglied begründen.

In der Praxis wird hier aber wohl auch ein Mitverschulden des Vereins angenommen werden, weil der Verein ja selbst auch verpflichtet ist zu kontrollieren. Über das Mitverschulden käme es dann wohl zu einer quotenmäßigen Reduzierung des Schadensersatzanspruchs (wohl in der Regel 50 %, wobei natürlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind). Anders läge der Fall natürlich, wenn der Verein kontrolliert hat, aber getäuscht wurde, z.B. durch Vorlage eines falschen Impfausweises. In diesem Fall würde das Mitglied voraussichtlich zu 100 % haften.

Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit

Welche Vorkehrungen treffe ich als Arbeitgeber?

Verwaltungstätigkeiten sollten möglichst über elektronische Medien, mobil oder in kleineren Einheiten organisiert werden, um auch hier die Ansteckungsgefahr Ihrer Mitarbeitenden gering zu halten.

Muss ich als Arbeitgeber aufgrund behördlicher Anordnungen eine Vergütung auszahlen?

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 13. Oktober 2021 entschieden, dass ein Arbeitgeber aufgrund behördlich angeordneter Betriebsschließungen in Folge der Corona-Pandemie (z.B. durch Lockdown) nicht verpflichtet ist, den Beschäftigten eine Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zu zahlen. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber nicht das Risiko des Arbeitsausfalls und kann somit nicht zur Auszahlung der Vergütung verpflichtet werden. Dies gilt allerdings ausschließlich für Schließungen durch die Corona-Pandemie und nicht für jeglichen Fall von Betriebsschließung aufgrund staatlicher Anordnung.

Kann ich auch als Verein/Sportfachverband meine Mitarbeitenden in Kurzarbeit schicken?

Grundsätzlich kann auch ein Verein/Sportfachverband Kurzarbeitergeld beantragen. Dafür müssen – wie in jedem Wirtschaftsunternehmen auch – folgende vier Kriterien erfüllt werden:

- Es liegt ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vor.
- Die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (= Es wird ein Arbeitnehmer beschäftigt).
- Der Arbeitnehmer ist in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis angestellt. (Keinen Anspruch haben z.B. Übungsleiter auf ÜL-Pauschale, Minijobber)
- Der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Wie kann ich Kurzarbeitergeld für meine Mitarbeitenden beantragen?

Zunächst muss eine Anzeige von Arbeitsausfall an die Agentur für Arbeit gestellt werden. Der dazugehörige Antrag wird im Folgenden zur Verfügung gestellt: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige und entscheidet dann, ob generell ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, muss ein Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt werden, in welchem auch die konkreten Ist- und Soll Einkünfte angegeben werden müssen.

Eine genaue Erklärung des Antragsverfahrens stelle die Bundeagentur für Arbeit auf Ihrer Website unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Kann die Zahlung von Sozialabgaben aufgeschoben oder gestundet werden?

Nach Information des GKV-Spitzenverbandes ist übergangsweise eine Stundung der Sozialabgaben möglich. Informationen dazu werden unter folgendem Link oder bei der entsprechenden Krankenkasse zur Verfügung gestellt: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fokus_corona.jsp

Was passiert mit staatsmittelfinanzierten Trainern der Sportfachverbände, die phasenweise "beschäftigungslos" sind? Werden diese weiterhin aus den regulären Staatsmitteln finanziert?

Trainer, die weiterhin (z.B. auf Onlinebasis) ihre Aufgaben im vollen Umfang erfüllen, arbeiten normal weiter und bleiben förderfähig. Es könnte sein, dass Trainer bei weiter anhaltendem Shut-Down nicht mehr den vollen Arbeitsumfang (100%) erfüllen. Für diese Trainer sollte Kurzarbeitergeld beantragt werden. Der Sportfachverband kann, z.B. um die Trainer zu halten, das Gehalt zusätzlich auf 100% aufstocken. Diese Differenz wäre förderfähig.

Bei allen Maßnahmen gilt auch in der momentanen Krisensituation die Vorgabe des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel und damit der Grundsatz der Ausgabenminimierung.

Ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld für staatlich geförderte Trainerstellen verpflichtend, wenn derzeit keine 100%ige Arbeitsleistung erbracht wird?

Soweit die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegen (insbesondere die eines erheblichen Arbeitsausfalls), ist grundsätzlich Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen (Prinzip der Ausgabenminderung). Jeder Sportfachverband muss sorgfältig mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln umgehen.

Kann ich eine Entschädigungszahlung beantragen, wenn Mitarbeitende im Verein aufgrund einer behördlichen Anweisung unter Quarantäne gestellt werden?

Das Infektionsschutzgesetz bietet die Möglichkeit, als Maßnahme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten Personen unter Quarantäne zu stellen. Ist die betroffene Person Arbeitnehmer und tatsächlich erkrankt, gilt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach den allgemeinen Regeln. Für nicht Erkrankte, die aber von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, sieht das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstaufalles (Nettoentgelt) vor.

Welche Fälle werden von der Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz erfasst?

Die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz umfasst ausschließlich die Fälle, in denen einzelne Personen (Arbeitnehmer oder auch Selbständige) durch eine gegen sie persönlich gerichtete Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz (z. B. Quarantäneanordnung) **persönlich einen Verdienstaufall** erleiden. Allgemeine Einbußen des Unternehmens, wie Sie etwa durch Betriebsschließungen entstehen, werden nicht erstattet. Bei Beschäftigten wird die Entschädigung in der Regel durch das Unternehmen ausgezahlt, das sich jedoch das Geld erstatten lassen kann.

Wo finde ich weitere Informationen zu Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz?

Weitere Infos, einen FAQ-Bogen und Links zu möglichen Anträgen finden Sie auf der Seite der IHK unter folgendem Link:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/Coronavirus-Auswirkungen-auf-den-Betrieb/>

Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus

Der zwischen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der ARAG vereinbarte Sportversicherungsvertrag versichert Ihren Verein bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes sowie die Mitglieder bei der Teilnahme. Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem eine Vereins-Haftpflichtversicherung, die sowohl die Sportorganisation als auch die Mitglieder vor Schadenersatzansprüchen schützt. Die Sport-Unfallversicherung greift bei einem Unfall, z.B. bei der Sportausübung oder auf dem Weg zu einer Vereinsaktivität, und steht ergänzend zur privaten Vorsorge zur Verfügung.

Weiterhin abgesichert bleiben alle Livestreaming-Angebote (z. B. über Zoom) des Vereins. Unabhängig davon, ob der Sport in Präsenz wieder möglich ist. Wichtig ist, dass es sich bei diesem Angebot um eine Vereinsveranstaltung (also Live-Übertragung) handeln muss, nicht versichert sind Sportunfälle, wenn z. B. anhand von YouTube Videos Sport gemacht wird.

Erreichbarkeit und weitere Informationen zum Sportversicherungsvertrag

Ihr zuständiges Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. finden Sie mit allen Kontaktdaten auf www.ARAG-Sport.de. Dort finden Sie auch weitere Details zum Sportversicherungsvertrag über das hinterlegte Merkblatt und Erklärvideo.

Bitte lassen Sie der ARAG Ihre Anfrage bevorzugt per E-Mail oder telefonisch zukommen. Bitte nennen Sie Ihre Kontaktdaten (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer) über die Sie am besten erreichbar sind.

Sport für Nicht-Mitglieder

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videokonferenzen statt. Über eine pauschale Nichtmitgliederversicherung kann auch für Nicht-Mitglieder Versicherungsschutz bestehen, wenn der Kurs des Vereins digital angeboten wird.

Impfkampagne des Freistaats Bayern

Was ist die Impfkampagne des Freistaats Bayern?

Das Bayerische Gesundheitsministerium möchte eine unkomplizierte Impfmöglichkeit anbieten – daher wird es ab sofort möglich sein, beim für Sie zuständigen Impfzentrum ein mobiles Impfteam zu bestellen, das zu Ihrem Verein kommt und direkt vor Ort impft. Oder Sie gehen geschlossen zum Impfzentrum, um sich dort impfen zu lassen.

Unter www.blsv.de/wirgegencorona finden Sie weitere und ausführliche Informationen rund um das Thema impfen.

An wen kann ich mich bei Fragen rund um das Thema Impfen wenden?

Bei Bedenken, Unsicherheiten oder einfach nur Fragen zum Thema Impfen empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren zuständigen Hausarzt oder – sofern vorhanden – ein Sportdiagnostikzentrum zu wenden. Alternativ können Sie sich bei weiteren Fragen auch an den Bayerischen Sportärzteverband wenden:

Frau Ekaterina Kapustin, Mail: info@bsaev.de

Wo kann mein Verein eine eigene Impfkation veröffentlichen oder bewerben?

Es besteht die Möglichkeit, Termine und Informationen zu Impfkationen auf der Website des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu veröffentlichen. Eine Terminübersicht sowie die Ansprechpartner für eine Veröffentlichung finden Sie unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/>

Wo finde ich Impfangebote in meiner Nähe?

Zahlreiche Informationen zur Corona-Impfung veröffentlicht das Bayerische Gesundheitsministerium auf seiner Website. Unter dem folgenden Link sind zudem einige Termine für Impfaktionen in ganz Bayern inkl. der Informationen zur Anmeldung zu finden:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfen/>

Kampagne „Seepferdchen“

Was ist unter den Kampagnen „Vereinsgutscheine“ und „Seepferdchen“ zu verstehen?

Mit dem Schwimmförderungsprogramm „Seepferdchen“ sollen Kinder dazu ermutigt werden, im Rahmen eines Schwimmkurses das Seepferdchen zu erwerben. Die Gutscheinhöhen liegt bei 50,00 EUR für den Erwerb des Seepferdchens.

Wo finde ich Informationen zu den beiden Kampagnen?

Alle Informationen rund um die das „Seepferdchen“ finden Sie auf unserer eigens dafür eingerichteten Landingpage unter www.blsv.de/gutscheine.

Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV

BLSV-Sportcamps

Haben die BLSV-Sportcamps geöffnet?

Die BLSV-Sportcamps und auch die Sportschule Oberhaching haben wieder wie gewohnt geöffnet. Buchungen können daher unter Einhaltung der geltenden Hygieneschutzvorschriften vorgenommen werden.

Was passiert mit den bereits getätigten Buchungen in den BLSV-Sportcamps?

Bereits gebuchte Aufenthalte werden, automatisch storniert, solange die Camps geschlossen sind. Getätigte Anzahlungen werden komplett zurückerstattet. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Sportcamp:

- | | | |
|----------------|--------------------------|--------------|
| ○ Haus Bergsee | HausBergsee@blsv.de | 08026 7652 |
| ○ Camp Inzell | Sportcamp-Inzell@blsv.de | 08665 818 |
| ○ Camp Regen | Sportcamp-Regen@blsv.de | 09921 970070 |

Wie sind die Stornobedingungen, wenn ich meine Sportcamp-Buchung stornieren möchte?

Für Aufenthalte im Rahmen der Schließzeiten fallen keine Stornogebühren an. Für Stornierungen ab Zeitpunkt der Wiedereröffnung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Grundsätzlich ist es möglich von dem Vertrag zurückzutreten.

Je nach Zeitpunkt der Stornierung fallen Stornierungsgebühren in Höhe von folgenden Prozentsätzen an:

- Bis 45 Tage vor Anreise: 15 %
- Bis 30 Tage vor Anreise: 40%
- Ab 29 Tagen vor Anreise 70 %

Die AGB sind zudem auf den Websites der Camps (<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportcamps.html>) einsehbar. Gerne kann auch per E-Mail direkt Kontakt mit dem Camp-Leitern aufgenommen werden.

Ich möchte meine Sportcamp-Buchung im Zeitraum nach den Camp-Schließungen stornieren, wie muss ich vorgehen?

Die Stornierung ist wie üblich schriftlich, am besten per E-Mail an das jeweilige Sportcamp zu senden.

Können wir unseren ausgefallenen Sportcamp-Aufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt nachholen?

Selbstverständlich sind die Sportcamps bemüht zeitnah einen alternativen Aufenthaltstermin anzubieten, um die Buchung nicht in Gänze absagen zu müssen. Dies ist allerdings von der Belegungsplanung im jeweiligen Sportcamp abhängig. Hier empfiehlt sich eine direkte Kontaktaufnahme zum Sportcamp.

Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT

Können Präventionskurse aktuell angeboten werden?

Ja, Präventionskurse können durchgeführt werden.

Ist es sinnvoll Kurse im Online-Format durchzuführen?

Ja, auf jeden Fall! Zum einen zeigt ein digitaler Kurs die Nähe der Vereine zu seinen Mitgliedern. Der Verein macht dadurch deutlich, dass er sie auch in Coronazeiten nicht allein lässt, sondern sozialen Kontakt und Halt schafft. Zum zweiten führt der digitale Kontakt zu Mitgliederbindung an den Verein. Hier kann der gemeinnützige Sport auch in schwierigen Zeiten sein Potential zeigen und den sozialen Zusammenhalt stärken. Gerade jetzt ein unschätzbares Gut und ein klarer Vorteil gegenüber kommerziellen Anbietern.

Können Präventionskurse mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch die Krankenkassen als Live-Übertragung durchgeführt werden?

Anbieter und Kursleiter haben nach Abstimmung mit den Teilnehmenden die Möglichkeit, zertifizierte Präventionskurse (Präsenzkurse) bis zum 31.12.2022 im digitalen Raum durchzuführen. Danach dürfen Präventionskurse, die für das Präsenzformat konzipiert sind, nicht mehr im Online-Format begonnen werden. Kurse, die vor dem Stichtag begonnen haben, dürfen Anfang 2023 noch abgeschlossen werden. Alle Anbieter und Kursleitende sollten dies in ihre Planung einbeziehen.

Bitte beachten Sie: Zertifizierte Präventionskurse, die statt eines Vor-Ort-Termin als Live-Übertragung stattfinden, sind keine IKT-Angebote gemäß Leitfaden Prävention. Eine Anerkennung als IKT-Angebot ist somit ausgeschlossen.

Was ist bei der Durchführung eines Präsenzkurses als Live-Übertragung zu berücksichtigen?

Ein zertifizierter Präventionskurs, der als Vor-Ort-Veranstaltung konzipiert ist, sollte sich im Fall einer Live-Übertragung vollständig an der Durchführung als Präsenzveranstaltung orientieren. Für die Qualität des Kurses und das Gelingen des zertifizierten Präventionskurses ist der Anbieter bzw. Kursleiter verantwortlich. Zur Herstellung der Transparenz sollte der Anbieter bzw. Kursleiter den Teilnehmenden im Vorfeld konkret erläutern, wie die Live-Übertragung ablaufen wird. Für die Übertragung wird den Anbietern und Kursleitern empfohlen, möglichst auf zertifizierte Videodiensteanbieter zurückzugreifen. Grundsätzlich sind die Teilnehmenden im Vorfeld darüber zu informieren, welche datenschutzrechtlichen Zustimmungen bei der Nutzung einer Videoplattform notwendig sind. Jeder Teilnehmer entscheidet selbst, ob er damit einverstanden ist.

Welche Konsequenzen ergeben sich für Teilnehmende von Veranstaltungen zum Erlangen von Programmeinweisungen sowie Zusatzqualifikationen, wenn diese aufgrund der Corona-Pandemie nicht in Präsenz, sondern auf digitalem Weg absolviert werden?

Die im Leitfaden Prävention sowie den Kriterien zur Zertifizierung verankerte Pflicht zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zum Erwerb von Programmeinweisungen sowie Zusatzqualifikationen ist corona-bedingt bis zum 31.12.2022 ausgesetzt.

Dies bedeutet, dass entsprechende Veranstaltungen bis zum 31.12.2022 auf digitalem Weg absolviert werden können. Eine später nachzuholende anteilige bzw. vollständige Wiederholung der Lerninhalte im Präsenzformat ist nicht erforderlich. Die Zertifizierungsdauer von Kursen, bei denen eine auf digitalem Weg erworbene Programmeinweisung bzw. Zusatzqualifikation zur Erreichung der Zertifizierung eingereicht wurde, beträgt drei Jahre.

Rehabilitationssport und Sport in Herzgruppen

Welche Regeln gelten für den Reha-Sport und den Sport in Herzgruppen?

Die aktuellen Regelungen finden Sie auf der Website des BVS unter folgendem Link: <https://bvs-bayern.com/aktuelles/aktuelle-informationen/>

Speziell für Sport in Herzgruppen finden Sie aktuelle Informationen auf der Seite der Herz-LAG unter <https://herzgruppen-lag-bayern.de/index.php/news>.

Sportfachverbände / Leistungssport

Wo finde ich weitere Informationen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader?

Alle Informationen hierzu finden Sie in unseren Handlungsempfehlungen unter www.blsv.de/coronavirus.

Sonstige Fragen

Kann ich bei einer Vereins- bzw. Verbandsfahrt ins Ausland mit Rückerstattung der geleisteten Kosten rechnen?

Wenn es dem Reiseunternehmer aufgrund von Grenzsicherungen nicht möglich ist seine Leistung zu erbringen, wird er von seiner Leistungspflicht frei (§ 275 I BGB). Im Gegenzug verliert er jedoch auch seinen Anspruch auf die Gegenleistung, d. h. auf die von Ihnen zu bezahlende Vergütung (§ 326 I BGB). Wenn zum Zeitpunkt des geplanten Reiseantritts die Reise aufgrund einer Grenzsicherung nicht möglich ist, können Sie gemäß § 326 V BGB vom Vertrag zurücktreten. Der Busunternehmer kann von Ihnen dann keine Entschädigung verlangen.

Im Streitfall kann hierbei der Deckungsschutz durch die ARAG Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden. Dazu ist eine Kontaktaufnahme mit der ARAG Sportversicherung empfehlenswert.

Welche Auswirkungen hat die Absage von Reisen auf die Zahlungsansprüche?

Die Zahlungspflicht hängt davon ab, aus welchen Gründen die Reise abgesagt wird. Sagt z.B. der Verein die Reise ab, weil die Teilnahme an einer geplanten Veranstaltung ausfällt, hat die Absage der Veranstaltung keine Auswirkungen auf den Zahlungsanspruch des Hotelbetriebs oder Busunternehmens. Anders wäre dies nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage für die Transport- und/oder Hotelleistung ist. Dies dürfte aber eher die Ausnahme sein.

Allerdings müssen sich die Vertragspartner bei einer Stornierung ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Bei reinen Übernachtungskosten ohne Verpflegungsleistungen werden die ersparten Aufwendungen üblicherweise mit einem pauschalen Abzug von 10% der Übernachtungskosten angerechnet. Die Leistung (z.B. Hotelübernachtung) kann aufgrund behördlicher Schließung oder behördlich angeordneter Quarantäne am Ort des Hotels nicht in Anspruch genommen werden: In diesen Fällen kann das Hotel nicht leisten, so dass auch ein Zahlungsanspruch entfällt.

Im Übrigen wird die rechtliche Beurteilung der Frage durch unterschiedliche Konstellationen erschwert. Es macht einen Unterschied, ob es zum Beispiel Ausreise- und/oder Einreisebeschränkungen bzw. Ausgangssperren gibt. Das Ergebnis muss im Hinblick auf die aktuelle Lage und individuelle Situation betrachtet werden.

Sofern es sich um einen Pauschalreisevertrag handelt, der bereits vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossen wurde, muss die Rückforderung unbedingt innerhalb eines Monats nach dem ursprünglich vorgesehenen Reiseende beim Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden, da ansonsten Ansprüche ersatzlos entfallen.

Seit dem 1. Juli 2018 gilt ein neues Reiserecht, bei dem diese Monatsfrist gestrichen wurde. Ein Pauschalreisevertrag liegt dann vor, wenn mindestens zwei Reiseleistungen (Busfahrt und Übernachtung) erbracht werden.